

**Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
im Studiengang
„Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (GIP)“
des Fachbereichs Betriebswirtschaft (Management und Controlling)
an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für
Wirtschaft**

vom 01. März 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 29, BS-229-3) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft I (Management und Controlling) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - am 12. Dezember 2001 die folgende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung für den Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (GIP) an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - vom 24. Januar 2001 (St.Anz. S. 504) beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 25.02.2002 - Az.: 15203-1 Tgb. Nr. 501/02 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 1 bekommt folgende Fassung:

Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung des Studiengangs „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund (GIP)“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft (Management und Controlling) an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft -.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 bekommt folgende Fassung:

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft I (Management und Controlling)
2. zwei Professorinnen bzw. Professoren
3. eine Studentin bzw. ein Student und
4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG.

Absatz 3 bekommt folgende Fassung:

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Dekanin bzw. der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Stellvertretung wird vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Stellvertretung wird von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

Artikel 3

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Zu Prüfenden können nur Professorinnen bzw. Professoren, Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung des § 19 Abs. 3 FHG entscheiden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 01. März 2002

Prof. Dr. Josef Baus

Dekan des Fachbereichs I
(Management und Controlling)
der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein
- Hochschule für Wirtschaft -